

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 4/11 S

S 12 P 29/11 (SG Aurich)

.....

Kläger und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich
vom 28. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Gerichtsbescheid vom 28.9.2011 des SG Aurich, das seine gegen die beklagte Pflegekasse gerichtete Klage abgewiesen hat, weil sie unzulässig sei, mit einem am 4.10.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 2.10.2011 Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist bereits deshalb unzulässig, weil gegen die Entscheidung des SG kein Rechtsmittel zum BSG statthaft ist. Der Gerichtsbescheid des SG kann gemäß §§ 160, 161 SGG ohne Zulassung der Revision nicht mit der Revision angefochten werden, auch eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 160a SGG nicht statthaft. In der Rechtsmittelbelehrung des SG wird dementsprechend als Rechtsmittel nur die Berufung zum LSG Niedersachsen-Bremen benannt, die der Kläger nach Auskunft des SG Aurich auch eingelegt hat.
- 3 Das beim BSG eingelegte Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

